

# Satzung

## über die Benutzung des städtischen Friedhofes Bischofswerda und seiner Anlagen - Friedhofsbenutzungssatzung -

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.07.2019 (SächsGVBl. S. 542) hat der Stadtrat der Stadt Bischofswerda am 26.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

### Vorbemerkung:

Die Satzung verwendet Begriffe ausschließlich in der männlichen Form. Die Begriffe gelten jedoch gleichberechtigt für Personen jeden Geschlechtes.

## Abschnitt I - Allgemeine Vorschriften

### § 1

#### Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für den städtischen Friedhof in Bischofswerda, Schmöllner Weg.
- (2) Die Verwaltung obliegt der Stadt Bischofswerda. Die Bewirtschaftung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung der Stadt Bischofswerda (im Folgenden „Friedhofsverwaltung“).
- (3) Nutzungsberechtigter im Sinne dieser Satzung ist der Inhaber eines Nutzungsrechtes an einer Grabstelle oder dessen Rechtsnachfolger.
- (4) Dienstleistungserbringer im Sinne dieser Satzung sind Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende, die typischerweise auf dem Friedhof tätig werden.

### § 2

#### Friedhofszweck

- (1) Die Stadt Bischofswerda betreibt den Friedhof als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die
  1. bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Bischofswerda sowie deren Ortsteile waren oder hier ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, oder
  2. ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

**§ 3****Schließung und Aufhebung**

- (1) Der Friedhof, Teile des Friedhofs oder einzelne Grabstellen können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnengrabstellen erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalls auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstelle zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in den Grabstellen Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Friedhofsverwaltung in andere Grabstellen umgebettet.
- (4) Schließung und Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei den Nutzungsberechtigten – soweit möglich – den Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.

**II. Abschnitt Ordnungsvorschriften****§ 4****Öffnungszeiten**

- (1) Das Betreten des Friedhofes ist nur während der Öffnungszeiten gestattet. Die Öffnungszeiten werden am Eingang des Friedhofes bekannt gegeben.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen. Hierauf ist durch ein Hinweisschild am Eingang bzw. an den zu den gesperrten Friedhofsteilen führenden Wegen hinzuweisen.

**§ 5****Verhalten auf dem Friedhof und in der Feierhalle**

- (1) Jeder Besucher hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter zehn Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen zu übersteigen oder zu durchbrechen sowie Rasenflächen, Grabstellen und Grabeinfassungen zu betreten oder zu befahren,
  - b) Abfälle jeglicher Art und überschüssige Boden- und Abraummassen außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

- c) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere Fahrräder, zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Friedhofsverwaltung gestatteten Fahrzeuge,
  - d) Bänke oder Stühle auf den Wegen oder bei Grabstellen aufzustellen,
  - e) leere Konservendosen, Gläser und andere Gegenstände, außer Grabschmuck, auf der Grabstelle zu hinterlassen,
  - f) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - g) Druckschriften zu verteilen,
  - h) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
  - i) zu rauchen, zu lärmern und zu spielen,
  - j) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
  - k) Ansprachen (Totengedenkfeiern) und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit es mit dem Zweck und der Ordnung des Friedhofs vereinbar ist.
- (5) Dienstfahrzeuge der Stadt Bischofswerda, gekennzeichnete bzw. gestattete Fahrzeuge der Gewerbetreibenden dürfen nur die für den Fahrzeugverkehr freigegebenen Wege mit einer Höchstgeschwindigkeit bis zu 15 km/h benutzen.
- (6) Fahrzeuge der Friedhofsbesucher und des Trauergefolges dürfen nur außerhalb und auf den von der Friedhofsverwaltung gekennzeichneten Flächen parken.

## § 6

### Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung die Beauftragung von Dienstleistungserbringern anzuzeigen.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Fachlich geeignet ist die Person, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen. Sie muss weiterhin fähig sein, nach dem in § 27 festgelegten Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie ist in der Lage, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin kann sie die Standsicherheit von Grabanlagen beurteilen und mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren.
- (3) Dienstleistungserbringer, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung oder der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, können als unzuverlässig eingestuft werden.
- (4) Sofern seitens der Friedhofsverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Anzeige keine Bedenken angemeldet werden, können Arbeiten ausgeführt werden.

- (5) Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben diese Satzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit schuldhaft verursachen. Es ist ein ausreichender Haftpflichtversicherungsschutz zu erbringen.
- (6) Alle Arbeiten sind werktags, während der Öffnungszeiten, unter Wahrung der Ruhe des Friedhofes durchzuführen. Durch sie dürfen Bestattungsfeierlichkeiten weder gefährdet noch gestört werden.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Die Dienstleistungserbringer dürfen keinerlei Abraum auf dem Friedhof ablagern.
- (8) Dienstleistungserbringer, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 4 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

### **III. Abschnitt Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7**

##### **Allgemeines**

- (1) Jede Bestattung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen fest.
- (2) Für jede Bestattung sind folgende Unterlagen vorzulegen:
  - a) bei Erdbestattung: Bescheinigung über die Beurkundung des Sterbefalls,
  - b) bei Feuerbestattung: Urnenversandschein.
- (3) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Nutzungsrecht besteht, ist dieses Recht nachzuweisen.
- (4) Bestattungen werden von Montag bis Freitag zu den üblichen Dienststunden vorgenommen. An Samstagen können jeweils eine Beerdigung bis 11.00 Uhr und Urnenbeisetzungen bis 13.00 Uhr durchgeführt werden. Wenn vom Gesundheitsamt gefordert, werden auch an Sonn- und Feiertagen Bestattungen durchgeführt.
- (5) Das Einsenken der Urne wird durch das jeweilige Bestattungsunternehmen vorgenommen. Ausnahmen legt die Friedhofsverwaltung fest.

#### **§ 8**

##### **Särge und Urnen**

- (1) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (2) Urnen und Überurnen müssen innerhalb der Ruhefrist umweltgerecht abbaubar sein.

## § 9

### Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden durch die Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Vor jeder Bestattung oder Beisetzung in eine bereits belegte Grabstelle ist die Grabbepflanzung vom Nutzungsberechtigten zu beräumen. Bei Unterlassung werden die Kosten für das Beräumen durch die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten auferlegt. Bei Erdbestattung in eine bereits belegte Doppelgrabstelle ist der Abbau von Grabmal und Grabeinfassung durch den Nutzungsberechtigten an eine Steinmetzfirma vor Öffnung der Grabstelle in Auftrag zu geben.
- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (4) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

## § 10

### Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt
  - a) bei Fehlgeborenen und Leichen von Kindern, die tot geboren wurden oder vor Vollendung des 2. Lebensjahres verstorben sind: 10 Jahre,
  - b) bei Verstorbenen nach Vollendung des 2. Lebensjahres: 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Urnenbestattungen beträgt 20 Jahre

## § 11

### Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen werden von der Friedhofsverwaltung auf Antrag vorgenommen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Antragsberechtigt sind die Nutzungsberechtigten sowie die Verantwortlichen im Sinne von § 10 Absatz 1 und 2 SächsBestG. Die Umbettung einer Leiche bedarf der schriftlichen Genehmigung des Gesundheitsamtes. Die Umbettung einer Urne bedarf der schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung in Wahlgrabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei eines gewerblichen Unternehmens bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstellen und Anlagen durch die Umbettung entstehen können, haben die Antragsteller zu tragen.
- (6) Eine Ausbettung aus Urnengemeinschaftsanlagen ist nicht gestattet.

## IV. Abschnitt Grabstätten

### § 12

#### Allgemeines

- (1) Die Grabstellen bleiben Eigentum der Stadt Bischofswerda. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einem Reihengrab ist nicht möglich.
- (2) Die Grabstellen werden unterschieden in:
  - a) Pflegereihengräber,
  - b) Reihengräber,
  - c) Wahlgrabstellen,
  - d) Urnengrabstellen als Wahlgrabstellen,
  - e) Urnengemeinschaftsanlage ohne Namensnennung,
  - f) Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung,
  - g) Familiengrabstellen (Grüfte, Hain)
  - h) Dauergrabpflege („Garten der Erinnerung“) beginnend ab 01.04.2020 mit
    - i. Erdgrab,
    - ii. Partnerurnengrab,
    - iii. Urnenwahlgrab,
    - iv. Urnenreihengrab,
    - v. Baumurnengrab.

Für diese Grabstellen ist vor der Erdbestattung oder Urnenbeisetzung der Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages bei der Friedhofsverwaltung vorzuweisen. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes ist entsprechend zu verfahren. Einzelheiten legt die Friedhofsverwaltung fest.

- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstelle oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

### § 13

#### Reihengräber und Pflegereihengräber

- (1) Reihengräber und Pflegereihengräber sind Grabstellen für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 10) des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche oder Urne beigesetzt werden.

### § 14

#### Wahlgrabstellen

- (1) Wahlgrabstellen sind Grabstellen für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, in denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im

Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Sie werden nur in den nach Friedhofsplan vorgesehenen Abteilungen vergeben. Das Nutzungsrecht kann jährlich, jedoch höchstens für 1 erneute Ruhefrist nachgelöst werden. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur für die gesamte Grabstelle möglich.

- (2) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Nutzungsurkunde.
- (3) Die Wahlgrabstellen werden als ein- oder mehrstellige Grabstellen in einfacher Tiefe vergeben. In Wahlgrabstellen als Einzelgrabstelle dürfen ein Sarg und eine Urne oder bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (4) Überschreitet bei Belegung oder Wiederbelegung einer Wahlgrabstelle die Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstelle mindestens für die Zeit hinzuerworben werden, die für die Wahrung der Ruhezeit notwendig ist.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstelle.
- (6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstelle - hingewiesen. Wird kein Antrag auf Wiedererwerb des Nutzungsrechts gestellt, so kann die Friedhofsverwaltung nach Ablauf der Nutzungszeit die Grabstelle neu vergeben.
- (7) Nutzungsrechte an Wahlgrabstellen können auf Antrag des Nutzungsberechtigten zurückgegeben werden, sobald bei belegten Grabstellen die Ruhezeit abgelaufen oder die Grabstelle durch Umbettung freigeworden ist.

## § 15

### Urnenwahlgrabstellen

- (1) Urnenwahlgrabstellen sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Das Nutzungsrecht kann jährlich, jedoch höchstens für 1 erneute Ruhefrist nachgelöst werden. In einer Urnenwahlgrabstelle können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- (2) Die Vorschriften für die Wahlgrabstellen gelten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstellen.

## § 16

### Urnengemeinschaftsanlagen

- (1) Grabstellen in Urnengemeinschaftsanlagen sind Aschenstätten, an denen eine Ruhefrist von 20 Jahren besteht. Die Lage des Grabes wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt.
- (2) Grabstellen in der Urnengemeinschaftsanlage ohne Namensnennung sind Aschenstätten ohne individuelle Kennzeichnung.
- (3) Grabstellen in der Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung sind Aschenstätten mit der Namensnennung des Verstorbenen.

## § 17

### Grüfte

Die Nutzungszeit wird nur verlängert, wenn eine Beerdigung oder Beisetzung erfolgen soll. Für Grüfte werden aus hygienischen und baulichen Gründen keine neuen Nutzungsrechte mehr vergeben.

## § 18

### Abteilung „Hain“

- (1) Familiengrabstellen der Abteilung „Hain“ sind Grabstellen, in denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 50 oder 100 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Das Nutzungsrecht kann nur für eine erneute Nutzungszeit von 50 oder 100 Jahren nachgelöst werden. Das Nutzungsrecht ist nur für die gesamte Grabstelle möglich.
- (2) Die Vorschriften für die Wahlgrabstellen gelten entsprechend für Grabstellen im „Hain“.

## § 19

### Nutzungsberechtigte

- (1) In einer Wahlgrabstelle kann der Nutzungsberechtigte sich und seine Angehörigen (Absatz 4) bestatten lassen.
- (2) Beim Erwerb des Nutzungsrechts kann der Erwerber den Kreis der Begünstigten erweitern oder beschränken. Darüber ist ein Vermerk auf der Grabkarteikarte und in der Urkunde aufzunehmen.
- (3) Zur Bestattung anderer Personen bedarf es der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Das Nutzungsrecht kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf eine andere Person übertragen werden. Im Falle des Ablebens des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht in Anlehnung von § 10 Absatz 1 SächsBestG in nachstehender Reihenfolge auf Angehörige über:
  - a) auf den Ehegatten oder den Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz,
  - b) auf die Kinder,
  - c) auf die Eltern,
  - d) auf die Geschwister,
  - e) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
  - f) auf die sonstigen Sorgeberechtigten,
  - g) auf die Großeltern,
  - h) auf die Enkelkinder,
  - i) auf die sonstigen Verwandten bis zum 3. Grade.
- (5) Der Inhaber der Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechts gilt im Zweifelsfalle der Friedhofsverwaltung gegenüber als Verfügungsberechtigter.
- (6) Anschriftenänderungen hat der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Kosten für den anfallenden Verwaltungsaufwand bei notwendigen Nachforschungen durch die Friedhofsverwaltung können mittels Gebührenbescheid geltend gemacht werden.



## § 20

### **Ehrengrabstellen**

Die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstellen (einzeln oder in geschlossenen Begräbnisstellen) obliegen der Stadtverwaltung. Anderen ist eine eigenmächtige Änderung der Grabanlage nicht gestattet. Das Gleiche gilt für eine die Gesamtanlage störende Ausschmückung der Gräber.

## **V. Abschnitt Gestaltung der Grabstätten**

## § 21

### **Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

Jede Grabstelle ist unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 23 und 30 für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

## § 22

### **Wahlmöglichkeit**

Auf dem Friedhof Schmöllner Weg sind Abteilungen mit und ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

## **VI. Abschnitt Grabmale**

## § 23

### **Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Holz, Sicherheitsglas in Kombination mit den anderen zugelassenen Materialien oder Schmiedeeisen verwendet werden.
- (3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
  - a) Jede handwerkliche Bearbeitung ist zugelassen. Politur ist gestattet. Die Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein. Die Rückseiten müssen sauber gearbeitet sein.
  - b) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können poliert oder geschliffen sein.
  - c) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Bleischriften und -ornamente sowie Bronzeschriften und -ornamente sind gestattet. Schriften und Ornamente können zurückhaltend getönt werden.
  - d) Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Emaille, Kunststoff und Farben.

- (4) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Sie sollen in der Form unterschiedlich sein.

## § 24

### Gestaltung von Grabmalen und Grabeinfassungen

- (1) Der Abstand zwischen der normalen Friedhofsoberkante bis zum Einfassungsrand darf nur 0,08 m, gemessen an der höchsten Geländekante, betragen (ausgenommen Gelände mit starkem Gefälle).
- (2) Doppelgräber:
- a) stehende Grabmale: max. 0,90 m Breite; max. 0,75 m Höhe; min. 0,12 m Stärke,
  - b) liegende Grabmale: max. 0,60 m Breite; max. 0,40 m Länge; min. 0,03 m Stärke,
  - c) Einfassung: 1,80 m x 1,80 m; max. 0,08 m Stärke.
- (3) Einzelgräber:
- a) stehende Grabmale: max. 0,50 m Breite; max. 0,75 m Höhe; min. 0,12 m Stärke,
  - b) liegende Grabmale: max. 0,40 m Breite; max. 0,35 m Länge; min. 0,03 m Stärke,
  - c) Einfassung: 0,75 m x 1,80 m; max. 0,08 m Stärke.
- (4) Pflegereihengräber:
- a) keine stehende Grabmale zulässig.
  - b) liegende Grabmale: max. 0,40 m Breite; max. 0,35 m Länge; min. 0,03 m Stärke.
  - c) keine Einfassung zulässig.
- (5) Urnengräber:
- a) stehende Grabmale: max. 0,40 m Breite; max. 0,60 m Höhe; min. 0,12 m Stärke,
  - b) liegende Grabmale: max. 0,60 m Breite; max. 0,50 m Länge; min. 0,03 m Stärke,
  - c) Einfassung: 0,60 m x 1,00 m; max. 0,06 m Stärke.
- (6) Kindergräber:
- a) stehende Grabmale: max. 0,40 m Breite; max. 0,60 m Höhe; min. 0,12 m Stärke,
  - b) liegende Grabmale: max. 0,60 m Breite; max. 0,50 m Länge; min. 0,03 m Stärke,
  - c) Einfassung: 0,60 m x 1,00 m; max. 0,06 m Stärke.
- (7) Um den ausgewogenen Sauerstoff- und Wasserhaushalt im Boden nicht zu gefährden, ist das Anbringen von Grabdeckplatten, die mehr als die Hälfte der Grabfläche von der Sauerstoff- und Wasserzufuhr ausschließen, unzulässig.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 5 und auch der Gestaltung sonstiger baulicher Anlagen zulassen, soweit sie es für vertretbar hält.
- (9) Auf den Urnengemeinschaftsanlagen dürfen keine Einzelgrabmale aufgestellt werden. Die Gestaltung der Urnengemeinschaftsanlagen, insbesondere hinsichtlich Beschriftungen, obliegt der Friedhofsverwaltung.

## § 25

### **Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften**

Für den Hain ist eine freie Gestaltung der Grabstelle und der Einfassungen nach vorheriger Genehmigung gestattet.

## § 26

### **Zustimmungserfordernis**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben dieser Satzung und den Vorgaben der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie e. V. entspricht.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. Außerdem sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangabe sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf vier Wochen nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen diese Satzung und der TA Grabmal geltend gemacht werden.
- (4) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht der genehmigten Zeichnung oder ist es ohne Zustimmung errichtet oder geändert worden, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.

## § 27

### **Fundamentierung und Befestigung**

Die Grabmale sind entsprechend ihrer Größe nach der TA Grabmal in der jeweils aktuellen Fassung so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommt und diese Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können.

## § 28

### **Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich sind dafür die jeweiligen Nutzungsberechtigten. Vorhandene Gräfte sind so Instand zu halten und zu ändern, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden. Die Friedhofsverwaltung kann einen gutachterlichen Nachweis zur Standsicherheit verlangen.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Niederlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfer-

nen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

## § 29

### Veränderung, Umtausch und Erneuerung

- (1) Die aufgestellten Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert, umgesetzt, ausgetauscht oder entfernt werden, solange das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten oder die Ruhezeit bei Reihengrabstätten noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es einer Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Sind die Grabmale und die baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Bischofswerda. Die Kosten der Grabräumung haben die Nutzungsberechtigten zu tragen.
- (3) Über die Art und Weise der Beräumung von Gräften hat sich der Nutzungsberechtigte mit der Friedhofsverwaltung zu verständigen.

## VII. Abschnitt Herrichtung und Pflege der Grabstätten

## § 30

### Allgemeines

- (1) Alle Grabstellen müssen im Rahmen dieser Satzung hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstellen zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandsetzung mit Ausnahme von Absatz 9 ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Grabstellen müssen binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts gärtnerisch hergerichtet sein. Erdgräber müssen spätestens 18 Monate nach der Beerdigung entsprechend der Gestaltungsvorschrift in der jeweiligen Abteilung hergerichtet sein.
- (4) Die Bepflanzung darf nicht höher als das stehende Grabmal sein.
- (5) Die Anpflanzung von Hecken als Grabeinfassung ist zulässig. Der vorhandene Baumbestand auf Grabstellen ist so zu halten, dass Bestattungen nicht behindert werden.
- (6) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Stadt Bischofswerda über, wenn sie von den Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung ausgeführt. Bodensenkungen auf den allgemeinen Friedhofsflächen beseitigt die Friedhofsverwaltung. Bodensenkungen auf Grabflächen und dadurch verursachte Schäden sind durch den Nutzungsberechtigten zu beseitigen.

- (7) Um den ausgewogenen Sauerstoff- und Wasserhaushalt im Boden nicht zu gefährden, ist das Bestreuen der Grabfläche mit Kies, das mehr als die Hälfte der Grabfläche von der Sauerstoff- und Wasserzufuhr ausschließt, unzulässig.
- (8) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstellen selbst herrichten und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (9) Die Pflege und Anlage der Urngemeinschaftsanlagen und der Pflegereihengräber obliegt der Friedhofsverwaltung. Blumen und Kränze dürfen nur an dem dafür vorgesehenen Ablageplatz niedergelegt werden.

## **§ 31**

### **Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften**

Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Gestaltungsvorschriften.

## **§ 32**

### **Vernachlässigung**

Wird eine Grabstelle nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstelle innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstelle. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Grabstellen auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstelle unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender einmonatiger Hinweis auf der Grabstelle zu erfolgen.

## **VIII. Abschnitt Trauerfeiern**

## **§ 33**

### **Trauerfeiern**

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Trauerfeierhalle), am Grabe oder an einer anderen im Freien dafür vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Zeitpunkt und Dauer der Trauerfeier werden von der Friedhofsverwaltung im Benehmen mit den Angehörigen bestimmt.

## **IX. Abschnitt Gebühren**

### **§ 34**

#### **Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Bischofswerda in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

## **X. Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **§ 35**

#### **Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstellen, über die die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts an diesen Grabstellen richtet sich nach dieser Satzung.
- (3) Nach dieser Satzung nicht mehr zugelassene Einfassungen und Anlagen sind von allen Gräbern zu entfernen, sobald sie verfallen, die Nutzungszeit an den Grabstellen abgelaufen ist, eine Beisetzung erfolgen oder das Nutzungsrecht übertragen werden soll.

### **§ 36**

#### **Haftung**

Die Stadt Bischofswerda haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- oder Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Bischofswerda nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

### **§ 37**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Absatz 1 Nummer 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 4 betritt,
  2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält (§ 5),
  3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt oder gegen die Vorschriften des § 6 verstößt,
  4. als Verfügungs-, Nutzungsberechtigter oder sonst Verantwortlicher oder als Dienstleistungserbringer Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Genehmigung errichtet, verändert oder entfernt (§ 26),

5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht oder nicht rechtzeitig instand setzt oder in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 27, 28),
  6. Särge oder Urnen verwendet, die nicht den Anforderungen des § 8 entsprechen,
  7. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert, umsetzt, entfernt oder austauscht (§ 29).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 124 Absatz 1 Nummer 1 SächsGemO in Verbindung mit § 17 Absatz 1 und 2 OWiG bei vorsätzlichen Verstößen mit einer Geldbuße von mindestens 5 bis höchstens 1.000 €, bei fahrlässigen Verstößen bis höchstens 500 € geahndet werden.
- (3) § 17 Absatz 4 OWiG, §§ 144 ff. Gewerbeordnung (GewO), § 23 SächsBestG in den jeweils geltenden Fassungen bleiben davon unberührt.

## **§ 38**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des städtischen Friedhofes Bischofswerda und seiner Anlagen - Friedhofsbenutzungssatzung - vom 23.02.2010 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bischofswerda, 02.12.2019

Prof. Dr. Große  
Oberbürgermeister

**Hinweis auf § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Prof. Dr. Große  
Oberbürgermeister